

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Universität Erlangen-Nürnberg – LAPO - und für die Teilstudiengänge  
des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten  
Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik -  
Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“**

Vom 13. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg – LAPO - und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ vom 23. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Lehramtsprüfung“ die Worte „sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden in der letzten Zeile die Worte „Anlagen 1-5“ durch die Worte „Anlagen 1-8“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsprüfung“ die Worte „sowie des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „sowie die Voraussetzungen für den Erwerb des Mastergrades“ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Der Erwerb des Mastergrades setzt ein in der Regel viersemestriges Masterstudium voraus und richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung.“
5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des

Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende seinen oder ihren eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist nach den Absätzen 1 und 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „sowie die Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„Im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Fachvertreterin bzw. einen Fachvertreter zur Beratung hinzuziehen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 6.

8. § 10 Abs. 2 S.2 wird gestrichen. Die Satznummerierung wird angepasst.
9. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „oder von Amts wegen“ gestrichen.
10. In § 15 Abs. 7 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
11. § 23 Abs. 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Spiegelstrich 4 wird gestrichen.
12. In § 27 Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ sowie im Klammerzusatz die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Bereich der Didaktik der Grundschule unabhängig von den gewählten Fächern abzulegenden Module ergeben sich aus Anlage 4.“
  - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unabhängig von den gewählten Fächern sind von Studierenden des Lehramts an Mittelschulen die in Anlage 5 benannten Module verpflichtend abzulegen.“
14. Nach § 31 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende §§ 32 bis 35 eingefügt:

#### **„4. Erwerb des Mastergrades**

##### **§ 32 Qualifikation zum Masterstudium**

Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Lehrerbildungsabschluss einer Hochschule auf Bachelorniveau für das Lehramt Gymnasium mit zwei an der FAU im Masterstudiengang in der Kombination angebotenen Fächern (vgl. Anlage 1) mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 ECTS-Punkten oder einen vergleichbaren Abschluss einer Hochschule und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 6.

##### **§ 33 Umfang und Gliederung des Masterstudiums**

<sup>1</sup>Der Abschluss des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium setzt den Erwerb von 120 ECTS-Punkten einschließlich der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) voraus. <sup>2</sup>Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus Anlage 7.

<sup>3</sup>Gemäß § 32 qualifizierte Studierende, die ein Studium für das Lehramt an Gymnasien absolviert und in diesem anrechenbare Leistungen im Umfang von 270 ECTS-Punkte erreicht haben, absolvieren zur Erlangung des Masterabschlusses das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

### **§ 34 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus wahlweise der Fachwissenschaft, der Erziehungswissenschaft oder der Fachdidaktik selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 270 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>4</sup>Gelingt es der oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) <sup>1</sup>Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser oder diesem die Arbeit zu. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter beurteilt; § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

### § 35 Bestehen der Masterprüfung; Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der Titel „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen. <sup>2</sup>Die studierte Fächerkombination wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. <sup>3</sup>Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

(3) § 27 gilt entsprechend.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

15. Der bisherige § 32 wird zu § 36.

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In I. (Erziehungswissenschaftlicher Bereich) Psychologie und Freier Bereich Psychologie erhalten die Tabellen folgende neue Fassung:

#### „Psychologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
<b>Lernprozesse gestalten (Psychologie für Lehramt 1)</b>		2	5	keine	
Theoretische und methodische Grundlagen	GS/MS/RS/GY	2V	5		Klausur (90 Min.)
<b>Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 2)<sup>1</sup></b>		4	5	erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“	
Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern-	GS/MS/RS	2V	3		Klausur (90 Min.)

<sup>1</sup> Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort (Erlangen oder Nürnberg) absolviert werden.

und Verhaltensstörungen	GY ab 7. Sem				
Lernermerkmale und ihre Erfassung:		2S	2		
<b>Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)</b>		2	5	erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“	
Lernprozesse gestalten und Lernermerkmale		2S	5		Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstregulierten Lernens, 10-20 Seiten)

### Freier Bereich Psychologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
<b>Schulische Lern- und Veränderungsprozesse</b> Erfassen, verstehen, beeinflussen (Psychologie für Lehramt 4)	GS/MS/RS	2	5	erfolgreich absolvierte Module „Lernprozesse gestalten“, „Lernermerkmale“ und „Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale“	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstregulierten Lernens, 10-20 Seiten)

”

- b) In I. (Erziehungswissenschaftlicher Bereich) Schulpädagogik erhalten die Tabellen folgende neue Fassung:

### „Schulpädagogik:

Schulpädagogik I: Grundlagen	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsleistung
Vorlesung	GS/MS/RS/GY	2	5	Keine	HA (10-15 S.) od. Klausur (60 Min.) od. mündl. Prüfung (30 min)
Vorlesung oder Seminar		2		Keine	

Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsleistung
S: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	GS/RS/GY	2	5	Keine	HA (15-20 S.) od. Klausur (60 Min.) od. mündl. Prüfung (30 Min.)

Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen (Mittelschule)	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsleistung

S: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	MS	2	3	Keine	HA (10-15 S.) od. Klausur (45 Min.) od. mündl. Prüfung (25 Min.)
--	----	---	---	-------	--

”

c) In II. (Gesellschaftswissenschaften) Evangelische Religion erhält die Tabelle folgende neue Fassung:

”

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
<b>*Evang. Theologie ohne EvRel (LAEW)</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	
Teilmodul A oder B oder C	GS/MS	2	2	Klausur (ca 45 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)
Teilmodul A oder B oder C		2	2	
<b>*Evang. Theologie mit EvRel (LAEW)</b>		<b>6</b>	<b>8</b>	
Teilmodul A oder B oder C	GS/MS	2	2	Präsentation (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) oder mündl. Prüfung (30 Min.)
Teilmodul A oder B oder C		2	2	
Teilmodul A oder B oder C		2	2	
			2	
<i>*Teilmodule der Gruppe A B C dürfen jeweils nur einmal belegt werden</i>				

”

d) III. (Verpflichtender Hauptschulbereich) wird gestrichen.

17. Nach Anlage 4 werden folgende Anlagen 5, 6 und 7 angefügt:

**„Anlage 5: Verpflichtender Mittelschulbereich**

Bereich	Modul	S W S	ECTS	Zulassungs- voraus- setzungen	Prüfungsleistungen
Bereich	Modul	S W S	ECTS	Zulassungs- voraus- setzungen	Prüfungsleistungen
Mittelschulpädagogik	Seminar (benotet)	2	2		je 50 %): Referat (30-60 Minuten), Portfolio (Bearbeitung von vier bis acht gestellten Aufgaben), Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten), Reflexionsbericht (12-15 Seiten)
	<b>Spezifische Handlungskompetenzen in der Mittelschule (SHM)</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	Basismodul und LLM	Portfolioprüfung (wahlweise* je Seminar eine der folgenden Leistungen, je 50 %): Referat (30-60 Minuten), Portfolio (Bearbeitung von vier bis acht gestellten Aufgaben), Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten), Reflexionsbericht (12-15 Seiten)
	Seminar (benotet)	2	3		
	Seminar (benotet)	2	3		
	<b>Gesamt</b>		<b>14</b>		



Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	Basismodul Berufsorientierung <sup>1</sup>	2	3	keine	Portfolio (Reflexion und Übertrag der einzelnen Veranstaltungsinhalte auf Szenarien der Praxis in schriftlicher Form)
--	--	---	---	-------	---

<sup>1</sup>Studierende, die das Fach Arbeitslehre im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt haben, können sich anstelle des Basismoduls 3 ECTS aus dem Modul „Arbeit und Beruf“ anrechnen lassen

## Anlage 6: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird zweimal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Winter- und Sommersemester durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag ist beizufügen:

Ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente).

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen/ Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen/ Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des Abschlusses gemäß § 32 Nr. 1 2,50 (= gut) oder besser beträgt. <sup>3</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. <sup>4</sup>Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>5</sup>Ist die Bewerberin/ der Bewerber aus von ihr/ ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>6</sup>Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/ Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. <sup>7</sup>Sie wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. <sup>8</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss eine Note

schlechter als 3,0 vorweisen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberinnen/ Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>2</sup>In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Qualifikation der Bewerberinnen/ Bewerber zum Masterstudium anhand folgender gleichgewichteter Kriterien geprüft:

1. Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen und methodologischen Grundlagen,
2. Kritische Reflexion und Transfer des bisher erworbenen Wissens,
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im Studienverlauf.

<sup>3</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7)<sup>1</sup>Die Qualifikationsfeststellungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(8) Die Bewerberin/ Der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugaskommission gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.

## **Anlage 7: Prüfungsfächer und Umfang der Masterprüfung<sup>1</sup>**

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem*	2. Sem*	3. Sem*	4. Sem*	Art und Umfang der Prüfung / Studienleistung
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
<b>Module Fachwissenschaft 1</b>	Seminare/Vorlesungen/Übungen				2	25	10			Je nach Fachvorgabe	
	Seminare/Vorlesungen/Übungen				2			10	5		
<b>Modul Fachdidaktik 1</b>	Seminare/Vorlesungen/Übungen				2 2	5	5			Je nach Fachvorgabe	
<b>Module Fachwissenschaft 2</b>	Seminare/Vorlesungen/Übungen				2	25	10			Je nach Fachvorgabe	
	Seminare/Vorlesungen/Übungen				2			10	5		
<b>Modul Fachdidaktik 2</b>	Seminare/Vorlesungen/Übungen				2	5			5	Je nach Fachvorgabe	
<b>Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 2)<sup>2</sup></b>	Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen	2				5			3	Klausur (90 Min.)	
	Lernermerkmale und ihre Erfassung				2				2		
<b>Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)</b>	Lernprozesse gestalten und Lernermerkmale				2	5			5	Klausur (60 – 90 Min.) oder Referat (30 – 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstreguliertem Lernens, 10 – 20 Seiten)	
<b>Modul Allgemeine Pädagogik II</b>	VL od. Sem.: Theorien der Erziehung, Werteerziehung, Medienerziehung, Bildungs-theorien	2				5	2,5			Klausur (30, 60 oder 90 Minuten) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) alternativ: Hausarbeit o. Portfolio (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10 bis 20 Seiten)	
	VL od. Sem.: Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte				2		2,5				
<b>Modul Schulpädagogik II: Vertiefung</b>	Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen				2	5			5	HA (15-20 S.) od. Klausur (60 Min.) od. mündl. Prüfung (30 Min.)	

schulpädagogischer Fragestellungen											
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum LA GY	Praktikum			3		5		3		Studienleistung (unbenotet)	
	Seminar Begleitseminar zum studien-begleitenden fachdidaktischen Praktikum				2			2			
Freier Bereich	Hauptseminar				2	5		5		ZuIVSS: Basismodul PL HS: K oder mdl. Präsentation oder HA	
Masterarbeit						30			30		
Summe SWS:50-70								30	30	30	30
								Summe ECTS:			120

- 1) Im Einzelnen gelten die Modul- und Kompetenzbeschreibungen der jeweils gewählten Fächer in der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- 2) Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort Erlangen oder Nürnberg absolviert werden.

\* Die Angaben zur Verteilung der Module auf die einzelnen Semester stellen nur eine **Empfehlung** dar.

„

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Soweit sie die Einführung des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium betrifft, gilt sie für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen. <sup>3</sup>Soweit einzelne Module geändert wurden, gilt die Prüfungsordnung in der neuen Fassung für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Februar 2014 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 30. April 2014 Nr. III.1 - 5 S 4068 - PRA.017238.

Erlangen, den 13. Mai 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Mai 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Mai 2014.